

# **Entgeltsatzung zu der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Neunkirchen**

(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.21)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 28. Januar 2004 die Neufassung der Entgeltsatzung zu der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Neunkirchen beschlossen:

## **§ 1 Anschlussbeitrag**

Die Erhebung eines Anschlussbeitrages entfällt.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie unbenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

## **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,77 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Es ist folgende Zählergebühr zu zahlen:

<b><u>Zählergröße</u></b>	<b><u>Gebühr Euro / Monat</u></b>
QN 2,5	7,50
QN 6	20,00
QN 10	30,00
QN 15	45,00
QN 40	120,00
QN 60	188,00

## **§ 4 Wassergebühr bei Fehlen der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie zu schätzen.

### **§ 5 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten hat der Bauherr für den Wasserverbrauch, der vor der Benutzung des Gebäudes anfällt, eine einmalige Pauschalgebühr von 0,10 Euro je cbm umbauten Raum zu entrichten, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird. Bei Fertighäusern beträgt die Gebühr 0,08 Euro und bei Bauten, die überwiegend aus Beton errichtet werden, 0,15 Euro je cbm umbauten Raumes.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Berechnung der geschätzten Verbrauchsmenge erfolgt nach dem im § 3 festgelegten Gebührensatz.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Zählergebühr beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Zähler neu installiert wurde bzw. der Zähler auf einen neuen Grundstückseigentümer übergegangen ist.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Zähler ausgebaut wurde bzw. dem Gemeindegewerk schriftlich ein Eigentumswechsel mitgeteilt wurde.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist

- 1.1 der Eigentümer (Anschlussnehmer) des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte
- 1.2 der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
- 1.3 der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

- (2) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden von der Gemeinde festgesetzt. Die Festsetzung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung in Verbindung mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer usw.) bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind jeweils im folgenden Haushaltsjahr zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

### **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats anzuzeigen:
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

### **§ 10 Vorauszahlung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren für den laufenden Zahlungsabschnitt -Ableseabschnitt- zu verlangen. Die Vorauszahlung wird nach dem Ergebnis des vorherigen Abrechnungszeitraumes, bei Neubauten oder beim Wechsel von Zahlungspflichtigen nach einem durchschnittlichen Wasserverbrauch, berechnet.
- (2) Der Bescheid über die Vorauszahlung ist mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden. Die Fälligkeit richtet sich nach den Zahlungsterminen der Grundsteuer.
- (3) Nach Abmeldung des Anschlusses oder beim Eigentumswechsel wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt.

### **§ 11 Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand gem. Abs. 1 von der Versorgungsleitung bis 1 m auf das Grundstück des Anschlussnehmers wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:
  - a) Einheitssatz für die Verlegung von Anschlüssen im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete im unbefestigten Bereich  
123,00 Euro / lfm
  - b) Einheitssatz für die Verlegung von Wasserhausanschlüssen bei der Erschließung von Baulücken an unbefestigten Wegen  
177,00 Euro / lfm
  - c) Einheitssatz für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen bei der Erschließung von Baulücken an befestigten Straßen  
266,00 Euro / lfm

Der Aufwand gem. Abs. 1 für den restlichen Teil der Anschlussleitung bis zu dem Rückflussverhinderer wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung bleibt unberührt.

- (3) Der Aufwand für die Reparatur, Veränderung oder Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe voll zu ersetzen, wenn die Reparatur, Veränderung oder Beseitigung vom Anschlussnehmer verursacht wird.
- (4) Der Aufwand für die erstmalige Anbringung des Wasserzählers ist der Gemeinde vom Anschlussnehmer nach den tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen. Erneuerung und Reparatur gehen zu Lasten der Gemeinde, es sei denn, dass sie auf ein Verschulden des Anschlussnehmers zurückzuführen sind.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Mehrwertsteuer**

Den im Rahmen dieser Gebührensatzung durch das Gemeindewerk zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 % hinzuzurechnen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 16.12.1993 in der z.Z. gültigen Fassung außer Kraft.